

# AGENT-LETTER

Ausgabe 10-2/2020

## INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

### Vermittlung von Vorsorge- und Pensionskassenverträgen durch Versicherungsagenten

Immer wieder stellen sich Auslegungsfragen zum Gewerbeumfang eines Versicherungsagenten. Insbesondere, wenn es sich nicht um reine Versicherungsvermittlungsprodukte im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD handelt, sind die Juristen gefragt, auf welche Weise Kundenbedarf im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zufriedenstellend bedient werden kann.

Im aktuellen Fall stellte sich die Frage, in welchem Rahmen Agenten Vorsorge- und Pensionskassenverträge (inklusive Hinterbliebenen- und Individualitätsvorsorge) an Kunden vermitteln dürfen. Nach der aktuell geäußerten gemeinsamen Auffassung der Gewerberechtsexperten der Wirtschaftskammern dürfen solche Verträge von VA als **ergänzende Leistung zum Hauptgewerbe gem. § 31 Abs. 1a GewO** vermittelt werden. Die Ausführungen der Experten stellen wir Ihnen nachfolgend zur Verfügung:

**„Pensionskassen nach dem Pensionskassengesetz (PKG)** dürfen nur aufgrund einer Konzession der FMA betrieben werden (§ 8 PKG). Sie sind gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 BWG vom Anwendungsbereich des BWG ausgenommen, gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 WAG vom Anwendungsbereich des WAG, gemäß § 2 Abs. 1 VAG vom Anwendungsbereich des VAG. § 1 Abs. 1 FMABG grenzt die Pensionskassenaufsicht von der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht und der Wertpapieraufsicht ab. Nach § 3 Abs. 1 2. Satz Versicherungssteuergesetz „gelten“ als Versicherungsentgelt auch Pensionskassenbeiträge an Pensionskassen (in Verbindung mit der Abgrenzung zum 1. Satz dürfte es sich um eine Fiktion handeln). Der Gesetzgeber behandelt Pensionskassen zwar nicht als Versicherungen, aber durchaus als versicherungsähnlich.

**Betriebliche Vorsorgekassen:** Die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigen-Vorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) stellt nach § 1 Abs. 1 Z 21 BWG ein Bankgeschäft dar (die Vermittlung derartiger Produkte hingegen nicht - siehe § 1 Abs. 1 Z 18 BWG). Das Recht der Betrieblichen Vorsorgekassen findet sich in §§ 18ff BMSVG. Nach § 19 Abs. 2 BMSVG dürfen BV-Kassen nur die in § 1 Abs. 1 Z 21 BWG angeführten Geschäftstätigkeiten ausüben. Sie sind nach § 2 Abs. 1 Z 11 WAG vom Anwendungsbereich des WAG ausgenommen und unterliegen keiner Versicherungssteuer. Der Gesetzgeber behandelt somit die Tätigkeit Betrieblicher Vorsorgekassen als Bankgeschäfte.

Die IDD regelt den Versicherungsvertrieb und knüpft dabei an den Begriff „Versicherungsvertrag“ an, ohne diesen näher zu definieren. Altersvorsorgeprodukte, die „nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen“, sind nach Art 1 Abs. 1 Z 17 lit c IDD zumindest nicht vom Begriff Versicherungsanlageprodukt erfasst. Weder Pensionskassen noch Betriebliche Vorsorgekassen dürften mangels Zulassung als Versicherungsunternehmen die Definition nach Art 1 Abs. 1 Z 6 IDD (iVm Art 13 Abs. 1 und 14 RL 2009/138/EG, Solvency II) erfüllen. Damit wird wohl davon auszugehen sein, dass weder ein Pensionskassenvertrag noch ein Beitrittsvertrag zu einer betrieblichen Vorsorgekasse einen Versicherungsvertrag im Sinne der IDD darstellt.

## **Die wirtschaftskammerweite Koordinierung gelangte gewerberechtlich zu folgendem Ergebnis:**

Gewerbliche Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten) stehen mit ihren Kunden oftmals in einem ständigen Betreuungs- und Beratungsverhältnis. Bei Unternehmenskunden kann dabei der Bedarf entstehen, diese über Altersvorsorgemöglichkeiten für ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter zu beraten und beim Abschluss solcher Verträge zu unterstützen. Insbesondere auch Verträge mit Pensionskassen sowie Verträge mit Betrieblichen Vorsorgekassen werden in diese Beratung einbezogen und werden vermittelt.

Aus rechtlicher Sicht der Wirtschaftskammer Österreich gelten ein Pensionskassenvertrag und ein Beitrittsvertrag zu einer Betrieblichen Vorsorgekasse allerdings **nicht als Versicherungsverträge** im Sinn der Versicherungsvertriebsrichtlinie und der entsprechenden Bestimmungen über Versicherungsvermittlung in der Gewerbeordnung 1994. Die Vermittlung solcher Verträge ist daher nicht vom unmittelbaren Berechtigungsumfang eines gewerblichen Versicherungsvermittlers umfasst.

**Die Vermittlung von Vorsorge- und Pensionskassenverträgen (inklusive möglicher Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge) durch gewerbliche Versicherungsvermittler wird aber aus rechtlicher Sicht der Wirtschaftskammer Österreich als eine, die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Leistung nach § 32 Abs. 1a GewO 1994 angesehen. Daher ist die Vermittlung von Vorsorge- und Pensionskassenverträgen (inkl. möglicher Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge) durch gewerbliche Versicherungsvermittler durch Inanspruchnahme eines sonstigen Rechts nach § 32 Abs. 1a GewO 1994 rechtlich zulässig.**

Damit wird auch einer entsprechenden Rechtsansicht des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend in der Anfragebeantwortung vom 24.06.2011, GZ: BMWFJ-30.599/0184-I/2011 zur Vermittlung von Pensionskassenverträgen durch Versicherungsmakler gefolgt.“

### **§ 32 Abs. 1a GewO:**

Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

## **LÄNDERINFO:**

## **Impressum:**

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**